

Der Markt Waging a. See erlässt aufgrund des Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetzes folgende mit Schreiben des Landratsamtes Traunstein vom 17.03.1992 Az.: 20-554/1-2, rechtsaufsichtlich genehmigte

Gebührensatzung

zur Friedhofssatzung des Marktes Waging am See

§ 1 Gebühren

Der Markt Waging a. See erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nachfolgende Gebühren:

1. Grabgebühren:;		
1.1. Arkadengrabstätten	für 12 Jahre	792,-- €
1.2. Wandgrabstätten	für 12 Jahre	576,-- €
1.3. Familiengrabstätten	für 12 Jahre	504,-- €
1.4. Wandzweiergrabstätten	für 12 Jahre	432,-- €
1.5. Zweiergrabstätten	für 12 Jahre	396,-- €
1.6. Einzelgrabstätten	für 12 Jahre	288,-- €
1.7. Urnennischengrabstätten	für 12 Jahre	504,-- €
1.8. Urnenwandgrabstätten	für 12 Jahre	432,-- €
1.9. Urnenwand-Nischengrabstätten (2 Urnen)	für 12 Jahre	288,-- €
1.10. Urnenwand-Nischengrabstätten (4 Urnen)	für 12 Jahre	396,-- €

Bei Bestattungen mit entsprechender Verlängerung des Nutzungsrechts auf die Dauer der Ruhezeit gilt folgendes:

Die Grabgebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit, die mit der Bestattung entstehen und zur Zahlung fällig werden, sind vom Inhaber des Nutzungsrechts nachzuerheben.

2. Bestattungsgebühren:		
2.1. Die Gebühr für den Leichenwärter		€ 31,--
2.2. Die Gebühr für die Leichenträger für die Dienstleistung bei der Beerdigung je Person		€ 26,--
2.3. Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Mitwirkung bei der Beerdigung)		
2.3.1. bei Personen bis zu 6 Jahren		€ 190,--
2.3.2. bei Personen über 6 Jahren		€ 265,--
2.3.3. bei Tieferlegung (Pauschalzuschlag nur bei Gräber im alten Friedhofsteil)		€ 60,--
2.3.4. bei Urnenbestattung (Erdbestattung)		€ 102,--
2.3.5. bei Urnennischenbestattung		€ 50,--

2.4. Die Gebühr für die Benützung des Leichenhauses	
2.4.1 bei Personen bis zu 6 Jahren	€ 35,--
2.4.2. bei Personen über 6 Jahren	€ 52,--
2.5. Die Gebühr für das vorübergehende Einstellen einer auswärtigen Leiche je anfallenden Tag	€ 35,--
2.6. Auslegung der grünen Matte	€ 10,--
3. Sonstige Gebühren:	
3.1. Ausgrabung- und Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofes	
3.1.1. während der Ruhezeit	€ 660,--
3.1.2. nach der Ruhezeit	€ 585,--
3.2. Ausgrabung einer Leiche zur Umbettung	
3.2. 1. während der Ruhezeit	€ 395,--
3.2.2. nach der Ruhezeit	€ 320,--
3.3, Bei Leichen von Kindern bis zu 6 Jahren verringern sich die Gebühren aus Ziff- 3.1. und 3.2. jeweils um die Hälfte.	
3.4. Leichenöffnungen	
3.4.1. Benutzung des Sektionsraumes bzw. Leichenhauses	€ 52,--
3.4.2. Sonstige Dienstleistungen je Person und angefangene Stunde	€ 26,--
3.5. Kosten für die bereits angebrachten Gedenkplatten für die Urnennischengrabstätten	€ 205,--
3.5.1. Kosten für die bereits angebrachten Gedenkplatten für die Urnennischengrabstätten	€ 205,--
3.5.2. Urnenwand-Nischengrabstätten	
Verschlussplatten für 2 Urnen (klein)	€ 50,--
Verschlussplatten für 4 Urnen (groß)	€ 60,--
3.6. Gebühren für Fundament (neuer Friedhofsteil)	€ 51,--
3.7. Genehmigungsgebühren für die Aufstellung von Grabdenkmälern	€ 30,--
3.8. Verwaltungsgebühren	
3.8.1. Arbeitsaufwand bei der Abwicklung eines Sterbefalls	€ 30,--
3.8.2. Eintragung im Grabbuch und Umschreibung des Grabnutzungsrechts, Ausstellung der Graburkunde	€ 5,--
3.8.3. Kosten der Überwachungsaufgaben durch den Leichenwärter bei der Überführung nach auswärts	€ 26,--

§ 2 Schuldner

Gebühren- und Kostenschuldner ist der Verpflichtete im Sinne des Art. 15 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestV) und in den übrigen Fällen der Antragsteller.

§ 3 Fälligkeit

Entstehen der Gebührenschuld

1. Die Gebühren und Kosten nach § 1 werden 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides unbar zur Zahlung an die Marktkasse fällig. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Die Gebühren entstehen mit jeder Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Waging a.See, 23.03.1992 *)

MARKT WAGING A.SEE

gez.

(Heigermoser)

1. Bürgermeister



*) i.d.F.d.Änderungen v. 19.11.1993/ 03.12.1998/12.07.2001/10.03.2005